

ZH_OBERGERICHT RT120178 vom 19. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120178

FR: ZH_OBERGERICHT RT120178 du 19 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120178 del 19 dicembre 2012

Erwägungen

E. 6

Juli 2012) für ausstehende Lohnzahlungen ab. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Gesuchstellers geregelt (Urk. 8 S. 3 f.). 1.2 Hiergegen hat der Gesuchsteller mit Schreiben vom 12. November 2012 (am 13. November 2012 zur Post gegeben, eingegangen am 14. November 2012) fristgerecht Beschwerde erhoben. 2.1 Der Gesuchsteller bringt vor der Beschwerdeinstanz erneut vor, die Forderung sei gerechtfertigt. Er führt aus, in besagtem Zeitraum an 18 Tagen 129 Arbeitsstunden geleistet zu haben, da er auch jeden Samstag gearbeitet habe. Zusätzlich habe er jeweils am Sonntag die Wohnung von Herr D._____ umgebaut. Da seine Arbeitszeit in der Firma von 6 Uhr bis 18 Uhr gedauert habe und er nach Feierabend erneut in der Wohnung von Herrn D._____ tätig gewesen sei, halte er seine Lohnforderung von Fr. 3'200.– für gerechtfertigt. Schliesslich habe er oft länger als 15 Stunden gearbeitet. Dies könne Herr E._____ bezeugen, da dieser zur massgeblichen Zeit der Geschäftspartner von Herrn D._____ gewesen sei (Urk. 7). Damit stellt der Gesuchsteller den sinngemässen Antrag auf Gutheissung des Rechtsöffnungsbegehrens. 2.2 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afeldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, son-

- 3 - dern ist die Beschwerde abzuweisen. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Entsprechend sind der neu gestellte Antrag auf Einvernahme des Zeugen E._____ sowie die erst im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Ergänzungen des Sachverhaltes vorliegend unbeachtlich. Solche Vorbringen wären in einem ordentlichen Prozess vorzutragen. 2.3 Mit seinen Ausführungen wiederholt der Gesuchsteller im Wesentlichen lediglich das vor Vorinstanz bereits im Rechtsöffnungsbegehren Festgehaltene (Urk. 1), ohne sich indes mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Inwiefern die Feststellung, wonach unklar sei, wie sich der vom Gesuchsteller geltend gemachte Betrag zusammensetze, nicht zutreffen sollte, bringt er nicht vor. Ebenso wenig äussert er sich zu den von der Vorinstanz als glaubhaft qualifizierten Behauptungen der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin). Mangels konkreter Rügen hat es damit sein Bewenden. 3.

Entsprechend erweist sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 4.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Gesuchsgegnerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.